

Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit

**Einarbeiten im Zusammenhang mit den Schulferien
Ausbildung, Konzeption & Reinigung
- Vorschlag BR 09/2006 -**

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung	S. 1
§ 2 Geltungsbereich	S. 1
§ 3 Geltungsbeginn	S. 1
§ 4 Erholungspause	S. 2
§ 5 Vorbereitungszeit	S. 2
§ 6 Einarbeiten im Zusammenhang mit den Schulferien	S. 2
§ 7 Konzeption und Reinigung	S. 3
§ 8 Fortbildung und Bildungsfreistellung	S. 3
§ 8 Urlaub	S. 4
§ 9 Schlussbestimmungen	S. 4

Abgeschlossen zwischen Geschäftsleitung und Vorstand des Vereins "Wiener Kinder- und Jugendbetreuung", 1070 Wien, Kaiserstraße 45, einerseits und dem Betriebsrat dieses Vereins andererseits.

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten für alle Angestellten des Vereins, die im Betreuungsbereich beschäftigt sind.

§ 3 Geltungsbeginn

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit 15. September 2006 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

§ 4 Erholungspause

- (1) Durch eine Tagesarbeitszeit von mehr als sechs Stunden entsteht der Angestellten Anspruch auf eine halbe Stunde (30 Minuten) unbezahlte Erholungspause (laut § 11 Arbeitszeitgesetz). Die Pause ist im Dienstzeitplan auszuweisen.
- (2) Für die Pause muss ein kinderfreier Raum am Arbeitsort zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Einverständnis der Betreuerin besteht die Möglichkeit, die Pause in Absprache mit der Schulleitung mit einer halben Vorbereitungsstunde (30 Minuten) zu koppeln.
- (4) Die Pausen sind so zwischen die Betreuungszeiten zu legen, dass sich für die Betreuerin auch eine reale Erholungsmöglichkeit ergibt.

§ 5 Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit pro Woche gestaltet sich wie folgt:

- (1) Betreuerinnen haben wöchentlich eine Stunde Teamsitzung sowie drei Stunden Vorbereitungszeit. Eine Stunde Vorbereitungszeit davon ist am jeweiligen Standort zu verbringen, die restlichen zwei sind individuell einteilbare Vorbereitungszeit.
- (2) Für Springerinnen sind alle Vorbereitungsstunden individuell einteilbar.
- (3) Die Vorbereitungsstunden am Standort müssen nur dann dort verbracht werden, wenn am Standort ein Arbeitsplatz in einem kinderfreien Raum zur Verfügung steht.

§ 6 Einarbeiten im Zusammenhang mit den Schulferien

- (1) Für die Angestellten im Betreuungsbereich wird ein Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen vereinbart. Der Durchrechnungszeitraum erstreckt sich jeweils über ein Schuljahr und endet mit dem letzten Schultag.
- (2) Der Arbeitgeber ordnet für den Zeitraum Schulbeginn bis Schuljahresende (Anfang September – Ende Juni/Anfang Juli) Mehrstunden (in der Folge: „Poolstunden“) im Ausmaß einer individuellen Wochenarbeitszeit (Kinderbetreuungs- und Vorbereitungsstunden laut Dienstzettel) an. Die konkreten Poolstunden werden vom Arbeitgeber oder von der Schul-/Lernklub-/Freizeitleitung angeordnet. Die Poolstunden stehen der Schulleitung für zusätzliche Stunden für folgende Tätigkeiten zur Verfügung: über die vertragliche Arbeitszeit hinausgehende Stunden in der ersten und letzten Schulwoche, Lehrausgänge, vorzeitiger Unterrichtsschluss, Elternsprechtage, Supplierung im Freizeitbereich, schulbezogene Veranstaltungen, etc.
- (3) Die Wochenarbeitszeit darf dabei 42 Stunden, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Für die Erbringung der Poolstunden wird folgendermaßen Zeitausgleich vereinbart: 4 Tage in den Osterferien, 1 Tag in den Semesterferien. Der Karfreitag ist für alle Arbeitnehmerinnen frei.
- (5) Zusätzliche Stunden, die über den Stundepool hinausgehen, dürfen nur nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den Verein gehalten werden. Der Verbrauch dieser Stunden im Verhältnis 1:1 (durch früheres Gehen, späteres Kommen, ... = Dienstzeitverlegung) ist – nur in Absprache mit der Schul-/Lernklub-/Freizeitleitung und nach vorheriger Meldung an den Verein – möglich. Diese Plus- und Minusstunden müssen in der Poolliste vermerkt werden.
- (6) Mehr- bzw. Überstunden aufgrund von Notfällen (z.B. Abholung eines Kindes erst nach Dienstschluss) werden ausbezahlt oder auf der Poolliste angerechnet.

- (7) Poolstunden müssen nur erbracht werden, wenn dem keine berücksichtigungswürdigen Interessen der Arbeitnehmerin entgegenstehen.
- (8) Im Falle einer Dienstverhinderung (z.B. Krankenstand) gilt das Ausfallsprinzip, d.h. fix eingeteilte Poolstunden sind auch bei Dienstverhinderung auf die Poolliste zu schreiben.

§ 7 Konzeption und Reinigungstage

- (1) Den Betreuerinnen gebühren fünf Arbeitstage (ist gleich eine individuelle Wochenarbeitszeit) pro Kalenderjahr für Konzeption und Reinigung ua.
- (2) Je 6 Stunden sind Donnerstag und Freitag in der letzten Ferienwoche am Schulstandort zu verbringen.
- (3) Die restlichen Stunden sind innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen (ein Kalenderjahr) zu erbringen. Zeit und Ort sind dabei von der Arbeitnehmerin frei wählbar.
- (4) Dies ist durch Angabe der Zeit und der Tätigkeit in Stichworten zu dokumentieren.
- (5) Die Wochenarbeitszeit darf dabei 42 Stunden, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 8 Fortbildung und Bildungsfreistellung

- (1) Die vereinsinterne Fortbildung für Betreuerinnen hat ein Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten sowie fünf Unterrichtseinheiten vereinsinterne Information. Die genaue Aufteilung gestaltet sich folgendermaßen:

Jahr	Semesterferien	8. Ferienwoche	9. Ferienwoche
1. Jahr	13,3 Std Teamfindung 16 UE	16,6 Std Aufbaumodul 20 UE	4,1 Std Vereinsinterne Information 5 UE
		4 Std Erste Hilfe Refresh Schulung	
2. Jahr	13,3 Std Teamfindung 16 UE	16,6 Std Aufbaumodul 20 UE	4,1 Std Vereinsinterne Information 5 UE
			4 Std Arbeitspsychologische Schulung
3. Jahr	13,3 Std Teamfindung 16 UE	16,6 Std Aufbaumodul 20 UE	4,1 Std Vereinsinterne Information 5 UE
	4 Std Arbeitsmedizinische Schulung		

- (2) Diese angeordneten Fortbildungsmaßnahmen sind vom Arbeitgeber anzubieten und alle anfallenden Kosten zu bezahlen.
- (3) In den Weihnachtsferien können Betreuerinnen eine Bildungsfreistellung für jene Tage, die ansonsten nicht dienstfrei wären, in Anspruch nehmen. Ein Nachweis über die Absolvierung von Bildungsmaßnahmen ist dafür nicht notwendig.

§ 9 Urlaub

- (1) Die Betreuerinnen verpflichten sich, grundsätzlich ihren Urlaub während der Schulsommerferien (ausgenommen die letzten zwei Wochen vor Schulbeginn) in Anspruch zu nehmen. Dafür wird dem Betreuungspersonal ein Urlaubsausmaß von 42 Werktagen zugestanden.
- (2) Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach § 16 des BAGS-KV.
- (3) Körperbehinderte, Invalide sowie Beschäftigte nach dem Opferfürsorgegesetz sowie Körperbehinderte erhalten zu dem oben festgesetzten Urlaubsausmaß einen Zusatzurlaub. Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit von:
20 %..... 2 Werktage
30 %..... 3 Werktage
40%..... 4 Werktage
50%..... 5 Werktage
Schwerversehrten gemäß § 205 (4) ASVG gebührt ein Zusatzurlaub im Ausmaß von 6 Werktagen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Betriebsvereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat durchgeführt werden.

Die Vertragspartnerinnen können nach Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Betriebsvereinbarung kündigen. Der Erste jeden Monats ist Stichtag für die Kündigung.

Wien, am 15. September 2006

Für den Verein Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

Eva Trost
Vorsitzende

Brigitte Kopietz
Geschäftsführerin

Für den Betriebsrat der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

Selma Schacht
Vorsitzende

Gabriele Lang
Stellvertreterin